

Kleine Anfrage

der Abg. Viviane Sigg SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hitzeschutz an der Uniklinik Freiburg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die aktuellen Hitzeschutzmaßnahmen an der Universitätsklinik Freiburg zum Schutz der Patientinnen und Patienten (insbesondere vulnerabler Gruppen)?
2. Wie beurteilt sie die aktuellen Hitzeschutzmaßnahmen an der Universitätsklinik Freiburg hinsichtlich der Arbeitsbedingungen des Personals unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitsstättenregeln?
3. Plant sie die Uniklinik Freiburg bei der Anschaffung von Klimageräten als Sofortnotfallmaßnahme während der Extremhitzewelle im Juni 2026 nachträglich finanziell zu unterstützen?
4. Erachtet sie die bisherigen baulichen und klimatechnischen Planungen für das „Haus Ortenau“ an der Uniklinik Freiburg für ausreichend, um der besonderen Vulnerabilität der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten im Hinblick auf die prognostizierte Klimaentwicklung im Oberrheingraben für die kommenden 40 Jahre gerecht zu werden?
5. Welche Maßnahmen des Hitze- und Kälteschutzes sind für den Umbau des Hauses Ortenau geplant und welche wurden durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau abgelehnt (jeweils bitte mit Angabe der Gründe)?
6. Sieht sie den Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg angesichts gehäufter Extremwetterereignisse noch als zeitgemäß und geeignet an, um den besonderen Anforderungen insbesondere im medizinischen und pflegerischen Bereich zu entsprechen?
7. Plant sie die Überarbeitung der Regelungen, die eine maschinelle Klimatisierung in Landesgebäuden (wie beispielsweise Büroräumen oder administrativen Klinikbereichen) weitgehend ausschließen?

8. Wie vereinbart sie den im Leitfaden geregelten Ausschluss eines Anspruchs „auf ein Unterschreiten von bestimmten maximalen Raumtemperaturen“ mit den rechtlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?
9. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit systemrelevanter Einrichtungen wie der Universitätsklinik Freiburg durch unzureichend gekühlte Arbeits- und Verwaltungsräume bei extremen Hitzewellen eingeschränkt wird?
10. Welche finanziellen und baurechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten plant die Landesregierung, um Universitätskliniken und Landeskrankenhäuser bei der Nachrüstung von Bestandsgebäuden zum Hitzeschutz zeitnah zu entlasten?

4.8.2026

Sigg SPD

Begründung

In der vergangenen Hitzewelle im Juni stiegen die Temperaturen im südlichen Oberrheingraben auf bis zu 40 Grad an. Die Region um Freiburg zählt aufgrund ihrer geografischen Lage zu den heißesten Gebieten Deutschlands und ist überdurchschnittlich häufig von langanhaltenden Hitzeperioden und Tropennächten betroffen. An der Universitätsklinik Freiburg wurden in unklimateisierten Patientenzimmern Raumtemperaturen von bis zu 37 Grad gemessen. Dies führte an der Universitätsklinik Freiburg zu massiven Belastungen für Patientinnen, Patienten und das Personal. Medienberichten zufolge wurden die Bedingungen als potenziell lebensbedrohlich eingestuft und führten zur Einrichtung einer internen „Task Force Hitze“. Sowohl im Hinblick auf vulnerable Patientengruppen als auch auf das Klinikpersonal stoßen bestehende Kühlkonzepte und Baustandards an ihre Leistungsgrenzen.

Die Situation verdeutlicht zugleich die besonderen Herausforderungen eines über Jahrzehnte gewachsenen Klinikstandorts mit zahlreichen Bestandsgebäuden, deren bauliche Voraussetzungen vielfach nicht auf die zunehmenden Hitzebelastungen ausgelegt sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die geltenden landesweiten Bau- und Klimatisierungsvorgaben den besonderen klimatischen Bedingungen im südlichen Oberrheingraben sowie der Verantwortung des Landes für die Universitätskliniken als Einrichtungen der Maximalversorgung noch ausreichend Rechnung tragen.

Gleichzeitig enthält der landeseigene Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ Regelungen für den Einbau maschineller Klimatisierung und schließt einen Anspruch auf das Unterschreiten bestimmter Höchsttemperaturen explizit aus. Vor dem Hintergrund der klimatischen Entwicklungen insbesondere im südlichen Oberrheingraben ergibt sich die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der aktuellen gesetzlichen und baulichen Vorgaben des Landes.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. September 2026 Nr. MWK34-0141.5-94/2/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt sie die aktuellen Hitzeschutzmaßnahmen an der Universitätsklinik Freiburg zum Schutz der Patientinnen und Patienten (insbesondere vulnerabler Gruppen)?

Die zunehmende sommerliche Hitzebelastung stellt eine erhebliche und weiter wachsende Herausforderung für die Patientinnen- und Patientenversorgung dar. Dies gilt aufgrund der klimatischen Situation im Oberrheingraben in besonderem Maße für den Standort Freiburg. Während der ausgeprägten Hitzeperiode im Juni 2026 zeigten sich insbesondere in nicht oder nur teilweise klimatisierten Bestandsgebäuden erhebliche thermische Belastungen.

Zu den besonders vulnerablen Gruppen gehören insbesondere ältere und multimorbide Patientinnen und Patienten, Säuglinge und Kinder sowie schwer erkrankte, immobile oder in ihrer Thermoregulation eingeschränkte Patientinnen und Patienten. Bei diesen Gruppen können hohe Raumtemperaturen zu einer medizinisch relevanten zusätzlichen Belastung führen.

Das Universitätsklinikum Freiburg hat hierauf mit der Einrichtung einer interdisziplinären Taskforce Hitze reagiert. Ziel war es, kurzfristig wirksame Maßnahmen mit mittel- und langfristigen strukturellen Verbesserungen zu verbinden. Im Vordergrund der Akutmaßnahmen standen der Schutz besonders vulnerabler Patientinnen- und Patientengruppen und die Identifikation besonders belasteter Bereiche. Dafür wurden organisatorische Anpassungen während ausgeprägter Hitzeperioden vorgenommen und zusätzliche technische Kühlmöglichkeiten bereitgestellt sofern organisatorische Anpassungen nicht ausreichend waren.

2. Wie beurteilt sie die aktuellen Hitzeschutzmaßnahmen an der Universitätsklinik Freiburg hinsichtlich der Arbeitsbedingungen des Personals unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitsstättenregeln?

Die vergangene Hitzeperiode hat neben den Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten auch eine erhebliche Belastung für die Beschäftigten dargestellt. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den Patientinnen- und Patientenzimmern, den Funktions- und Arbeitsbereichen sowie in den administrativen Bereichen ohne ausreichende bauliche oder technische Kühlmöglichkeiten.

Das Universitätsklinikum Freiburg hat deshalb den Schutz der Mitarbeitenden ausdrücklich in die Arbeit der Taskforce Hitze einbezogen. Neben organisatorischen Maßnahmen wurden kurzfristig zusätzliche technische Kühlmöglichkeiten geschaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einem Krankenhaus nicht sämtliche Maßnahmen, die in gewöhnlichen Arbeitsstätten möglich sind, ohne Weiteres umgesetzt werden können. Anforderungen der Krankenhaushygiene, des Infektionsschutzes, der Medizintechnik und der Versorgungssicherheit sind bei der Auswahl technischer Lösungen zusätzlich zu berücksichtigen.

3. Plant sie die Uniklinik Freiburg bei der Anschaffung von Klimageräten als Sofortnotfallmaßnahme während der Extremhitzewelle im Juni 2026 nachträglich finanziell zu unterstützen?

Das Land Baden-Württemberg stärkt die Resilienz der Universitätsklinika kontinuierlich. Zuletzt wurden zusätzliche finanzielle Mittel insbesondere aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zur Verfügung gestellt. Neben Mitteln aus der Schnellbau-Initiative, die unter anderem für Baumaßnahmen der Medizinischen Fakultäten an den Klinikstandorten vorgesehen sind, wurde vom Landtag Ende 2025 insbesondere die Verwendung von insgesamt 800 Millionen Euro für den Bereich „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien“ aus dem im Rahmen des Länder-und-Kom-

munal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) zur Verfügung stehenden Landesanteil beschlossen¹. Neben mehreren großen Einzelbaumaßnahmen an den Klinikstandorten werden davon 150 Millionen Euro den Wirtschaftsplänen der Klinika für Modernisierungsmaßnahmen zugeführt. Diese Mittel können auch für Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes verwendet werden.

4. Erachtet sie die bisherigen baulichen und climatechnischen Planungen für das „Haus Ortenau“ an der Uniklinik Freiburg für ausreichend, um der besonderen Vulnerabilität der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten im Hinblick auf die prognostizierte Klimaentwicklung im Oberrheingraben für die kommenden 40 Jahre gerecht zu werden?

5. Welche Maßnahmen des Hitze- und Kälteschutzes sind für den Umbau des Hauses Ortenau geplant und welche wurden durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau abgelehnt (jeweils bitte mit Angabe der Gründe)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim „Haus Ortenau“ handelt es sich um das landeseigene ehemalige Elternhaus des Fördervereins für krebskranke Kinder e. V. in der Mathildenstraße 3 in Freiburg, das für eine tagesklinische Nutzung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums umgebaut werden soll. Das Vorhaben befindet sich derzeit in Planung. Die Gesamtmaßnahme mit einer Kostenobergrenze von rund 5,85 Millionen Euro wird aus Baumitteln des Landes finanziert. Aufgrund einer projektbezogenen Vereinbarung nimmt das Universitätsklinikum Freiburg die Bauherrenaufgaben für die Planung wahr. Die Planung wird eng mit Vermögen und Bau abgestimmt. Ab dem Zeitpunkt der Vergabe erfolgt die Umsetzung in Zuständigkeit des Landesbetriebs Vermögen und Bau.

Die Planung erfolgt auf Grundlage der für Landesbaumaßnahmen geltenden technischen, haushaltsrechtlichen und energetischen Vorgaben. Dies gilt insbesondere auch für den sommerlichen Wärmeschutz und die Anforderungen des Leitfadens „Kühlung in Landesgebäuden“. Danach sind zunächst baulich wirksame Maßnahmen vorzusehen und die äußeren Wärmelasten soweit wie möglich zu minimieren mit dem Ziel, den sommerlichen Wärmeschutz baulich sicherzustellen. Falls die maßgeblichen Anforderungen zur thermischen Behaglichkeit dadurch nicht sichergestellt werden können, sind ergänzende technische Maßnahmen möglich.

Diesen Grundsätzen folgt auch die bisherige Planung. Für einzelne Räume, in denen der sommerliche Wärmeschutz allein durch bauliche Maßnahmen nicht hinreichend gewährleistet werden kann, sind ergänzend technische Kühlmaßnahmen vorgesehen. Konkret sollen ein Time-Out Raum im Erdgeschoss sowie ein Ruheraum im Dachgeschoss mit Split-Klimageräten ausgestattet werden.

Damit werden sowohl die Anforderungen des sommerlichen Wärmeschutzes als auch die besonderen Anforderungen der vorgesehenen Nutzung berücksichtigt. Die abschließende Bewertung erfolgt im Zuge der laufenden Planung.

Es gibt keine Maßnahmen des Hitze- oder Kälteschutzes, die vom Universitätsklinikum Freiburg vorgeschlagen und durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau abgelehnt wurden.

¹ Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

6. *Sieht sie den Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg angesichts gehäufter Extremwetterereignisse noch als zeitgemäß und geeignet an, um den besonderen Anforderungen insbesondere im medizinischen und pflegerischen Bereich zu entsprechen?*

Der Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg wurde 2023 gegenüber der bis dahin geltenden Fassung umfassend überarbeitet und ausdrücklich an die erkennbar zunehmenden sommerlichen Außentemperaturen sowie die steigende Zahl heißer Sommertage angepasst. Er ist damit grundsätzlich geeignet, den absehbaren Auswirkungen des Klimawandels und den Zielen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen des Leitfadens „Kühlung in Landesgebäuden“ sollen eine angemessene thermische Behaglichkeit gewährleisten.

Für medizinische Sondernutzungen (z. B. Operationsräume, Intensivstationen und dergleichen) sind insbesondere auch die einschlägigen technischen Regelwerke sowie spezifische Betreibervorgaben maßgeblich. Daraus ergeben sich aus hygienischen, technischen oder patientensicherheitsrelevanten Gründen bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen zu großen Teilen Anforderungen für eine maschinelle Klimatisierung. Für organisatorisch-pflegerische Maßnahmen in stationären Bereichen mit besonders vulnerablen Personen geben Empfehlungen des Bundes in Form von Musterhitzeschutzplänen ergänzend organisatorische Hinweise.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030, das am 20. Juni 2023 beschlossen wurde, sieht vor, dass der Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Landesbaus bei Bedarf weiterentwickelt wird. Auf Änderungsbedarfe wird der Leitfaden daher geprüft. Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen bei extremen Hitzeperioden sollen im Rahmen der Änderung ausdrücklich berücksichtigt werden.

7. *Plant sie die Überarbeitung der Regelungen, die eine maschinelle Klimatisierung in Landesgebäuden (wie beispielsweise Büroräumen oder administrativen Klinikbereichen) weitgehend ausschließen?*

Der Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ sieht einen schrittweisen Prüf- und Umsetzungsprozess zur Gewährleistung der thermischen Behaglichkeit vor. Vorrang haben bauliche Wärmeschutzmaßnahmen. Erst wenn diese Maßnahmen die Behaglichkeitsanforderungen nicht einhalten, kommen weitere Maßnahmen in Frage. Dazu zählen beispielsweise umweltfreundliche regenerative bzw. passive Systeme wie Bauteilaktivierung, eine adiabate Abluftkühlung oder eine Nachtlüftung. Als Ergebnis des gesamten Prüfprozesses wird in begründeten Fällen auch eine maschinelle Kühlung für kritische Gebäudebereiche oder für geeignete Rückzugsräume realisiert.

Es besteht derzeit kein Anlass, dieses Grundprinzip aufzugeben. Es entspricht den Zielen des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Landesliegenschaften 2030. Auf die Antwort zu Frage 6 bezüglich der Weiterentwicklung des Leitfadens wird ergänzend hingewiesen.

8. *Wie vereinbart sie den im Leitfaden geregelten Ausschluss eines Anspruchs „auf ein Unterschreiten von bestimmten maximalen Raumtemperaturen“ mit den rechtlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?*

Der genannte Hinweis im Leitfaden bringt zum Ausdruck, dass aus den baurechtlichen Nachweisverfahren kein individueller, einfordersbarer Anspruch auf eine bestimmte Raumtemperatur abgeleitet werden kann. Ein Widerspruch zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) besteht insoweit nicht. Die ArbStättV enthält in Nr. 3.5 des Anhangs die Vorgabe einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“, benennt aber keine konkreten Werte. Die technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 konkretisiert diese Vorgabe in Form eines Drei-Stufen-Modells.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben der ArbStättV liegt bei den nutzenden Dienststellen als Arbeitgeber. Sie treffen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Baulich-technische Konsequenzen prüft der Landesbetrieb Vermögen und Bau nach dem Verfahren des Leitfadens. Die Regelungen des Leitfadens stehen damit im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

9. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit systemrelevanter Einrichtungen wie der Universitätsklinik Freiburg durch unzureichend gekühlte Arbeits- und Verwaltungsräume bei extremen Hitzewellen eingeschränkt wird?

Langanhaltende Hitzeperioden und Extremtemperaturen können zu einer erhöhten thermischen Belastung von Gebäuden und deren Nutzerinnen und Nutzern führen. Dies gilt in besonderem Maße für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und für vulnerable Personengruppen.

Eine Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Einrichtungen wie den Universitätsklinika kann bei längeren, extremen Hitzebelastungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, sofern geeignete organisatorische und vorhandene oder kurzfristig optimierbare bauliche sowie technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die thermische Belastung auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 7 dargestellt, ist im Leitfaden „Kühlung in Landesgebäuden“ ein Verfahren zur Verbesserung der thermischen Behaglichkeit dargestellt. Der Prozess ist prinzipiell auch geeignet, um schrittweise die thermische Behaglichkeit in Universitätsklinika zu verbessern.

Für medizinische Nutzungen sind darüber hinaus die jeweiligen technischen, hygienischen und betrieblichen Anforderungen zu berücksichtigen. Soweit sich daraus besondere Anforderungen an die Raumtemperaturen oder eine maschinelle Klimatisierung ergeben, sind diese im Rahmen der jeweiligen Planung und des Betriebs zu berücksichtigen.

Bei bestehenden Klinikstandorten können aufgrund der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen und der teilweise über Jahrzehnte gewachsenen Gebäudestrukturen besondere Herausforderungen bestehen. Diesen ist im Rahmen der jeweiligen laufenden baulichen und technischen Baumaßnahmen sowie durch organisatorische Reaktionen Rechnung zu tragen.

Es besteht grundsätzlich kein Widerspruch zwischen dem im Leitfaden verankerten Vorrang baulicher und passiver Maßnahmen und dem Erfordernis, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung auch bei extremen Hitzebelastungen sicherzustellen. Es zeichnet sich aber auch deutlich ab, dass mit zunehmend heißeren Sommermonaten den Kliniken eine besondere Bedeutung bei der Gewährleistung akzeptabler Raumtemperaturen zukommt. Diesem Sachverhalt trägt das Ministerium für Finanzen zusammen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei den anstehenden Maßnahmen in den Universitätskliniken Rechnung.

10. Welche finanziellen und baurechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten plant die Landesregierung, um Universitätsklinika und Landeskrankenhäuser bei der Nachrüstung von Bestandsgebäuden zum Hitzeschutz zeitnah zu entlasten?

Im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung werden bei der Förderung von Bauvorhaben an Krankenhäusern bereits vielfältige Aspekte des Hitzeschutzes, wie etwa die Reduzierung des Wärmeeintrags durch entsprechende Dämmung, Verschattung oder der Reduktion von Fensterflächen sowie entsprechende technische Anlagen zum Abbau von Wärmelasten innerhalb der Gebäude berücksichtigt. Für die Investitionskostenförderung stellt die Landesregierung im Jahr 2026 insgesamt rund 554 Millionen Euro für Krankenhausinvestitionen bereit. Damit können eine Vielzahl dieser anlagentechnischen und baukonstruktiven Elemente gefördert werden. Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Investitionen konnten dabei deutlich gesteigert werden. So wurden die Pauschalfördermittel von 160 Millionen Euro im Jahr 2024 auf nunmehr 301 Millionen im Jahr 2026 Euro

erhöht. Die Pauschalförderung kann unter anderem für kleinere Investitionsmaßnahmen herangezogen werden. Mit den Soforthilfeprogrammen 2024 und 2025, der Ko-Finanzierung der Bundesprogramme und der erheblichen Aufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung wird das Land seiner Verantwortung gegenüber den Krankenhäusern und Kommunen gerecht.

Die baulichen Anlagen der Krankenhäuser im Land sind heterogen und verfügen teilweise lediglich in Teilbereichen über Möglichkeiten zur Kühlung. Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen werden nicht nur bei Neu-, sondern auch in Bestandsbauten die Aspekte des Hitzeschutzes mit einbezogen. Bauliche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung jedoch oftmals erst zeitversetzt, da es einer gewissen Vorlaufzeit bis zur Umsetzung und Inbetriebnahme bedarf.

Das Bauordnungsrecht des Landes stellt an die Nachrüstung mit Klimageräten keine verfahrensmäßigen Anforderungen und sieht auch keine baulichen Anforderungen vor, die eine Nachrüstung in Bestandsgebäuden insoweit erschweren oder verhindern. Spezielle Vorgaben zur Vornahme einer Nachrüstung sind zudem nicht im Baurecht, sondern fachgesetzlich festzulegen. Die Frage nach einer baurechtlichen Unterstützung der Nachrüstung stellt sich daher nicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst